



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3572

Sozialausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka, MdL

Per Mail: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 19/1757
Stellungnahme der LAG-FW



Kiel, 12. Februar 2020



Sehr geehrter Herr Kalinka,



sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG).



Die in der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V. zusammengeschlossenen Verbände begrüßen den Gesetzentwurf ausdrücklich, da damit den veränderten gesetzlichen Anforderungen (vgl. BVerfG, Ur. v. 24. Juli 2018) Rechnung getragen wird, um den betroffenen Menschen mehr Sicherheit und Rechte zu gewährleisten und einheitliche Verfahren und Standards festzulegen, beispielsweise zum Thema Fixierung und durch die Stärkung der unabhängigen externen Stelle der Besuchskommission (siehe § 22). Zusätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von grundlegenden fachlichen Standards wie die Anwendung der S3-Leitlinie der DGPPN „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“.



Folgend möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen, Einschätzungen und Empfehlungen detailliert darstellen:

Bei den Kosten (D. Kosten und Verwaltungsaufwand, Seite 3) sieht das Land keine nennenswerten Mehraufwendungen außerhalb der bereits berücksichtigten Kosten für die 1:1 Betreuung bei Fixierungsmaßnahmen. Wir sehen hier durchaus eine notwendige zusätzliche Erhöhung der Kosten bei Personal und Ausstattung, beispielsweise hinsichtlich neuer Maßnahmen wie „Festhalten“ oder der im Gesetz beschriebenen zusätzlichen fachlichen Qualifikationen und Anforderungen an Mitarbeitende wie Fortbildungen etc. und die Ergänzung der Therapie um pädagogische Aufgaben.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass diese Strukturen gestaltet werden müssen und das impliziert automatisch Mehraufwendungen in den verschiedensten fachlichen Bereichen (siehe Begründung zu § 29, Seite 55)

Ebenso scheint es realistisch zu sein, dass bei den beschriebenen neuen Verfahrensabläufen in den Einrichtungen ein zusätzlicher Dokumentations-, bzw. Verwaltungsaufwand auf die Mitarbeitenden zukommt, der nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Die Stärkung des individualisierten Ansatzes mit einer grundlegenden Ausrichtung auf Wiedereingliederung begrüßen wir hinsichtlich der Benennung und Regeln von frühzeitig festzulegenden Therapie – und Eingliederungsplänen, deren regelmäßige Evaluation, sowie der Berücksichtigung von Patientenvereinbarungen und Behandlungsplänen.

Weiterhin positiv erscheint uns der geforderte kooperative Ansatz als Standard für alle Beteiligten, beispielsweise die frühe Einbeziehung der Eingliederungshilfe, um Übergänge frühzeitig und bedarfsdeckend im Sinne des Menschen gestalten zu können. Diese kooperative Verfahrensweise hat in anderen Regionen in Deutschland durchweg positive Einflüsse auf eine fachlich individuell ausgerichtete Versorgungsstruktur im Rahmen der Wiedereingliederung generiert.

Hervorzuheben ist weiterhin die klare Regulierung von Verfahren bei Zwangsmaßnahmen und der Verweis, alle möglichen Instrumente zur Vermeidung dieser Maßnahme vorab anzuwenden bevor dieses Mittel als letzte Option angewendet werden kann. Es besteht hier jedoch nach unserer Meinung Handlungs- und Klärungsbedarf, inwiefern alternative und präventive Maßnahmen, Verfahren und fachliche Kompetenzen der Mitarbeitenden (Beispiel „physical restraint“) durchgehend als Standard gewährleistet werden können.

Im Rahmen der ärztlichen Zwangsbehandlung (siehe § 9 Abs. 1.1) empfehlen wir eine exakte Beschreibung bezüglich der in diesem Satz aufgeführten Situation und Intention anhand einer konkreten Beschreibung, die auch nicht in der Begründung aufgeführt wird.

Weiterhin sind die neuen Vollzuglockerungen bei Besuchen, Aufenthalt im Freien und Freigängen sowie der Nutzung von Telekommunikation zu begrüßen.

Im Rahmen des § 25 (Arbeitsentgelt, Zuwendungen) empfehlen wir den untergebrachten Personen auch dann regelhaft Zuwendungen zu gewähren, wenn die

ausgeführten Tätigkeiten nicht ausschließlich „wirtschaftlich ergiebig“ sind. Die regelhafte Zuwendung ist eine Form der Wertschätzung und Motivation in Verbindung mit der begleitenden Möglichkeit eine Wiedereingliederung im Vorweg finanziell besser abzusichern.

Kritisch ist anzumerken, dass eine angewiesene und nicht freiwillige Teilnahme an therapeutischen Behandlungen fragwürdig erscheint, zumal in Verbindung mit möglichen Vollzugslockerungen (siehe § 33).

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die in diesem Gesetzentwurf vorgenommene Anpassung an die geltende Rechtsprechung in Verbindung mit neu definierten fachlichen Standards begrüßenswert ist, jedoch sehen wir bei der Umsetzung die Notwendigkeit einer angepassten Personalstruktur, bezüglich Personalausstattung und fachlicher Qualifikation der Mitarbeitenden, die nach unserer Einschätzung ohne finanziellen Mehraufwand nicht erreichbar scheint.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Selck
Vorsitzender

Michael Saitner
stellv. Vorsitzender

